

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 61/12 B

L 4 R 505/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 4079/11 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juli 2012 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 12.7.2012 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 26.1.2012 zurückgewiesen. Darin hat das SG die auf Erlass eines Widerspruchsbescheids gerichtete (Untätigkeits-)klage als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten vom 24.11.2011 am 5.12.2011 Widerspruch eingelegt sowie am 7.12.2011 - und damit vor Ablauf der so genannten Sperrfrist nach § 88 Abs 2 SGG - Klage erhoben und die Beklagte innerhalb der Sperrfrist durch Widerspruchsbescheid vom 9.1.2012 entschieden habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 12.7.2012 ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Kläger kann nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Die Würdigung des Vorbringens des Klägers in seinen Schreiben vom 31.7., 12.9. und 14.9.2012 und des Akteninhalts bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann.
- 5 Das Vorbringen des Klägers und der Akteninhalt ergeben insbesondere keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Die Behauptung des Klägers, er sei im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.7.2012 nicht anwesend gewesen, weil die Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht vorgesehen gewesen und er ohne Übersetzung eines Dolmetschers nicht in der Lage sei, einer Verhandlung zu folgen oder sich zu äußern, kann nach Aktenlage nicht nachvollzogen werden. In der dem Kläger am 25.5.2012 zugestellten Terminsbestimmung des LSG wurde das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet und darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Ausbleibens eine Beteiligten verhandelt und ent-



schieden werden kann (vgl §§ 110 Abs 1 S 2, 111 Abs 1 SGG). Der Kläger hatte sodann mit einem am 27.6.2012 beim LSG eingegangenen Schreiben vorgetragen, er halte es für "unlogisch und Unsinn", dass eine Entscheidung getroffen wird, bevor die Rechtssache wegen Fehldiagnose (gemeint dürfte "ua" ein Verfahren mit dem Aktenzeichen S 13 KR 3574/11 sein) gelöst oder geklärt wird. In einem Schreiben vom 9.7.2012, das beim LSG am 12.7.2012 - dem Sitzungstag - und bei der Senatsgeschäftsstelle des LSG nach Durchführung der mündlichen Verhandlung um 11:10 Uhr eingegangen ist, teilte der Kläger Folgendes mit: "ich muss Ihnen leider mitteilen, dass die von Ihnen terminierte mündliche Verhandlung am 12.07.2012 - AktZ.: L 4 R 505/12, aufgrund eines Rückenleidens durch Bandscheibenvorfall verursacht, von mir nicht Folge geleistet werden kann. Für weitere Erklärungen wird es auf mein Schreiben vom 07.07.2010 - AktZ.: L 5 R 3691/11 verwiesen." Vor diesem Hintergrund ergeben sich weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus dem Akteninhalt Anhaltspunkte dafür, dass ein beizuzordnender Rechtsanwalt in einer von ihm zu fertigenden Beschwerdebegründung mit Erfolg einen Verfahrensfehler (zB Übergehen eines Terminverlegungsantrags, Verstoß gegen die Pflicht zur Hinzuziehung eines Dolmetschers) darlegen könnte.

- 6 Soweit der Kläger vorträgt, die tatbestandliche Feststellung des LSG, wonach er einen Ausdruck seines Versicherungskontos erhalten habe, sei nicht zutreffend, weil er "diese Hinweise mit der Angabe der Betriebsnummer vom Arbeitgeber von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Wirklichkeit nicht erhalten" habe, wendet er sich gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf könnte aber die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden, weil die vermeintliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung in der Sache kein Zulassungsgrund im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist.
- 7 Schon aus diesem Grund sind - unabhängig von dem vorliegend auf die Geltendmachung einer Untätigkeit der Beklagten beschränkten Streitgegenstand - auch die weiteren umfangreichen Ausführungen des Klägers zur Frage einer Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber nicht geeignet, die hinreichende Aussicht auf die erfolgreiche Begründung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu begründen.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet



sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 10 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)